

Die GV im neuen Aktienrecht

EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG Eines der Ziele der Aktienrechtsrevision war die Modernisierung der Generalversammlung. Ab 2023 kann die Versammlung mithilfe elektronischer Mittel, an mehreren Orten gleichzeitig, im Ausland oder rein virtuell durchgeführt werden. Ein Überblick über die neuen Möglichkeiten und deren Voraussetzungen.

AUTORIN STEFANIE MEIER-GUBSER, ADVOKATUR56 AG

Die Verantwortung für die rechtskonforme Einberufung und Durchführung der Generalversammlung liegt auch im neuen Aktienrecht beim Verwaltungsrat. Er muss sicherstellen, dass die Aktionäre ihre Rechte – namentlich das Teilnahme- und Stimmrecht an der Generalversammlung – ausüben können.

GESCHÄFTS- UND REVISIONSBERICHT

Die Auflage am Sitz der Gesellschaft gehört ab 2023 der Vergangenheit an. In Zukunft genügt es, wenn Geschäfts- und Revisionsbericht mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung elektronisch zur Verfügung stehen. Stehen die Unterlagen nicht elektronisch zur Verfügung, können die Aktionäre die rechtzeitige physische Zustellung verlangen.

EINBERUFUNG

Die Einberufung erfolgt wie bisher in der Regel durch den Verwaltungsrat 20 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung muss mindestens folgende Angaben enthalten: 1) Datum, Beginn, Art und Ort, 2) Traktanden, 3) Anträge des Verwaltungsrats, 4) Anträge der Aktionäre, 5) Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Der Verwaltungsrat muss den Aktionären alle für die Beschlussfassung notwendigen Informationen unterbreiten. Wie gehabt, findet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.

TAGUNGsort

Der Tagungsort wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Er darf dabei den Aktionären

Ausübung der Teilnahme- und Stimmrechte nicht in unsachlicher Weise erschweren. Neu kann die Generalversammlung gleichzeitig an mehreren verschiedenen Tagungsorten durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Ton und Bild an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Sofern die Statuten es erlauben, ist neu auch ein ausländischer Tagungsort zulässig. Diesfalls muss der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen, es sei denn, in privaten Gesellschaften würden sämtliche Aktionäre darauf verzichten.

VIRTUELLE GV

Die Generalversammlung kann neu auch ganz ohne Tagungsort und ausschliesslich mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden. Die Durchführung als virtuelle Generalversammlung ist in den Statuten vorzusehen. In privaten Gesellschaften kann bei virtuellen Generalversammlungen statutarisch auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden.

ELEKTRONISCHE MITTEL

Wird die Generalversammlung mithilfe elektronischer Mittel durchgeführt, muss der Verwaltungsrat die Verwendung derselben regeln. Er muss sicherstellen, dass die Identität der Teilnehmenden feststeht, die Voten unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann, und dass die Abstimmungs- und Wahlergebnisse nicht verfälscht werden.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, die eine ordnungsgemässe Durchführung verhindern, muss die Generalversammlung ab dem Zeitpunkt des Auftretens der technischen Probleme wiederholt werden.

PROTOKOLL

Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Bei börsenkotierten Gesellschaften sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angaben der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. ■

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser,
lic. iur., Rechtsanwältin,
CAS Arbeitsrecht
Uni ZH, Partner
advokatur56 ag,
Schwarztorstrasse 56,
Postfach 530,
3000 Bern 14
+41 31 387 37 87

meier-gubser@advokatur56.ch
www.advokatur56.ch